



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

24. Januar 2019

Mein Aktenzeichen
3221E18-4-8
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Joachim Schumacher
strafrechtsabteil

Telefon / Fax
06131 16-4856
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 2019

TOP 16: „Prüfung der Altershöchstgrenzen bei Schöffen“

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/4230 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um Übermittlung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:



„Das Ehrenamt der Schöffinnen und Schöffen ist ein Amt mit großer Verantwortung. Es erfordert Entscheidungsfreude, Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Die Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe kann allerdings – gerade bei umfangreichen Strafverfahren – auch vielfältige Belastungen und Einschränkungen in beruflicher und privater Hinsicht mit sich bringen.

Das Gesetz stellt daher bestimmte Anforderungen an Personen, die sich zur Schöffenwahl aufstellen lassen möchten.

So sollen nach § 33 Nummer 2 Gerichtsverfassungsgesetz zu dem Amt eines Schöffen solche Personen nicht berufen werden, "die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden".

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen für Berufsrichter im Deutschen Richtergesetz gibt es für Schöffen keine bindende Altersgrenze, die zum Ausscheiden aus dem Amt führt. Da eine Schöffenperiode fünf Jahre dauert, kann ein Schöffe oder eine Schöffin daher nach geltendem Recht am Ende der Schöffenperiode bis zu 74 Jahre alt sein.

Die Frage, ob diese Altershöchstgrenze für die Zulassung zum Schöffenamt noch zeitgemäß ist, oder ob auf sie verzichtet werden sollte, wurde in den zurückliegenden Jahren wiederholt erörtert.

Zuletzt hat sich die Justizministerkonferenz im November 2018 vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und demographischen Entwicklung mit dieser Frage befasst und die für bzw. gegen eine Abschaffung der Altersgrenze streitenden Argumente erörtert.

Für eine Abschaffung der Altersgrenze wird vorgetragen, die geltende Regelung führe zu einer Benachteiligung älterer Menschen in ihrer repräsentativen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und werde auch der Bedeutung dieses



Ehrenamts nicht gerecht. Der demographische Wandel und die deutlich verbesserte medizinische Versorgung führten dazu, dass ältere Menschen heute viel aktiver, gesünder und besser ausgebildet seien als in vorhergehenden Generationen.

Gerade jüngere Menschen seien angesichts zunehmender Anforderungen hinsichtlich beruflicher Flexibilität und Mobilität und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oftmals zeitlich stark eingebunden. Die Wahrnehmung des schöffenrichterlichen Ehrenamts sei ihnen daher kaum möglich. Ältere Menschen seien dagegen zeitlich oft flexibler und könnten zudem umfangreiche Lebenserfahrung in das Amt einbringen.

Durch die Einbeziehung älterer Menschen werde gewährleistet, dass auch weiterhin – wie gesetzlich vorgeschrieben - auf den Vorschlagslisten der Gemeinden mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber stünden, wie als Schöffen erforderlich.

Gegen eine Abschaffung der Altersgrenze wird vorgebracht, dass der zunehmenden Vitalität älterer Menschen und der zweifellos vorhandenen größeren Lebenserfahrung bereits dadurch Rechnung getragen werde, dass der Antritt des Schöffenamtes noch bis zum Beginn des 70. Lebensjahres möglich sei. Berufsrichter hingegen würden in dem Monat des Erreichens der Altersgrenze, d.h. in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres, in Ruhestand treten. So sieht es § 48 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vor.

Auch wenn der demographische Wandel und die zunehmende Vitalität vieler älterer Menschen nicht zu bestreiten sei, müsse berücksichtigt werden, dass die Mitwirkung in - teilweise über Monate und Jahre - andauernden Strafverfahren an die Schöffinnen und Schöffen in körperlicher und geistiger Hinsicht besonders hohe Anforderungen stelle. Ob ältere Bewerberinnen und Bewerber diesen Anforderungen gewachsen seien, bedürfe einer generalisierenden Betrachtung. Anderenfalls müsse im Interesse einer funktionierenden Strafrechts-



pflege eine individuelle Gesundheitsuntersuchung vor der Erstellung von Vorschlagslisten für die Schöffenwahl erfolgen, was wegen der hohen Anzahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Haupt- und Hilfsschöffen kaum leistbar sei. Eine solche Untersuchung dürfte auch für die einzelne Bewerberin oder den einzelnen Bewerber mit größeren Belastungen verbunden sein. Zudem könnte selbst durch eine solche Untersuchung keine Aussage darüber getroffen werden, wie sich der Gesundheitszustand einer Person in den kommenden fünf Jahren entwickle. Die generelle Altersgrenze schützt die Betroffenen daher auch vor einer möglicherweise fortlaufenden Überprüfung der individuellen Leistungsfähigkeit.

Dieser Aspekt ist gerade im Hinblick auf die Durchführung von Hauptverhandlungen in Strafsachen vor den Amts- und insbesondere vor den Landgerichten nicht unbedeutend. Nicht selten dauern diese Verfahren Monate oder gar Jahre.

An welchem Verfahren ein Schöffe oder eine Schöffin als gesetzlicher Richter im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz teilnimmt, wird durch Losverfahren entschieden. So sieht es § 45 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz vor. Das bedeutet, weder das Gericht noch der Schöffe oder die Schöffin können bestimmen oder aussuchen, ob es sich um eine zeitlich begrenzte oder lang andauernde Hauptverhandlung handeln wird, an der sie mitwirken.

Sollte es zu einem gesundheitsbedingten Ausfall eines Schöffen oder einer Schöffin kommen, besteht letztlich die Gefahr des Scheiterns eines solchen Prozesses, was die Funktionsfähigkeit der Justiz beeinträchtigen könnte, weil die Hauptverhandlung erneut – und zwar von vorne – beginnen müsste. Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft ist dies wegen des Eingriffs in seine persönliche Freiheit mit der gebotenen beschleunigten Bearbeitung und Verhandlung des Falles nur schwer in Einklang zu bringen. Aber auch der Opferschutz gebietet zügige und effektive Strafverfahren.

Sowohl für als auch gegen die Aufhebung der Altersgrenze lassen sich daher durchaus gewichtige Argumente finden.



Die Justizministerinnen und -minister der Länder haben dies erörtert und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, bis zur Herbstkonferenz im Jahr 2019 zu prüfen, ob die Altersgrenze des § 33 Nummer 2 Gerichtsverfassungsgesetz weiter Bestand haben kann. Sie haben sich weder für eine Beibehaltung noch für eine Abschaffung ausgesprochen, sondern um eine Prüfung gebeten. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin



Anlagen

1 Überstück